

4. Angaben zum Schulweg und zur Beförderungsart

Fahrtstrecke	öffentlicher Linienver- kehr	Bahn	freigestell- ter Verkehr	privates Fahr- zeug*
Wohnung - Schule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auswärtiger Unterbringungsort – Schule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auswärtiger Unterbringungsort – Wohnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Erläuterungen zur Nutzung des privaten Fahrzeuges siehe Pkt. 4 der Hinweise zur Antragstellung

5. Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich verpflichte mich, dem Landkreis Harz unverzüglich jede Änderung vorstehender Angaben zu melden. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt und daraufhin zu Unrecht gezahlte Fahrgeldrückerstattungen zurückgefordert werden können.

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass die zur Anspruchsprüfung erforderlichen persönlichen Daten zum Zwecke der Leistungsbewilligung verarbeitet und gespeichert werden.

Eine Fahrtkostenübernahme kann auch eingestellt werden, wenn die nach den Beförderungsrichtlinien (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz) geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Ort, Datum, Unterschrift eines Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Hinweise zur Antragstellung:

- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und von einem Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von der Schülerin bzw. vom Schüler unterschrieben werden. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Schulstempel und Unterschrift auf dem umseitigen Antragsvordruck bestätigen. **Der ausgefüllte Antrag ist beim Landkreis Harz spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das jeweils zu-rückliegende Schuljahr einzureichen.**
- Auf Grundlage des eingereichten Antrages erhalten Sie einen Bescheid. Bei Bewilligung der Übernahme von Fahrtkosten können Sie diese monatlich mittels des Abrechnungsformulars geltend machen. Dieses ist eben-falls vollständig ausgefüllt, unterschrieben und von der besuchten Schule bestätigt beim Landkreis Harz spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr einzureichen. Der Abrechnung sind die Original-Fahrscheine beizufügen. Diese sind auf der Rückseite des Abrechnungsformulars sowie ggf. auf weiteren zusätzlichen Blättern chronologisch aufzukleben. **Die Abrechnung kann unbearbeitet zurückgegeben werden, wenn die Fahrscheine lose eingereicht werden.**
- Die Prüfung des Antrages sowie der Fahrtkostenabrechnung erfolgt gemäß der aktuellen Gesetzes- und Sat-zungsbestimmungen. Auf der Grundlage der eingereichten Abrechnung erfolgt durch den Landkreis Harz eine Kostenerstattungsprüfung. Sie erhalten für den Abrechnungszeitraum nur die nachweislich entstandenen und als notwendig anerkannten Aufwendungen für den Schulweg. Maßgeblich sind grundsätzlich die günstigsten Tarife im ÖPNV.
- Für folgenden Schülerkreis besteht bei **Nutzung des privaten PKW** aufgrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich **kein** Anspruch auf Fahrtkostenrückerstattung:
 - Schüler/innen der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamt-, Gemeinschafts- und Freien Waldorfschulen;
 - Schüler/innen der Berufsfachschulen, die mindestens einen Realschulabschluss oder gleichwertigen Bildungsabschluss zur Aufnahme voraussetzen bzw. ab dem zweiten Ausbildungs-jahr der Berufsfachschulen, die zur Aufnahme keinen Realschulabschluss oder gleichwertigen bzw. besseren Schulabschluss voraussetzen;
 - Schüler/innen der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien.

Für den vorgenannten Schülerkreis kann eine Entlastung von den Fahrtkosten nur erfolgen, wenn der Schulweg mind. teilweise durch Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerver-kehrs zurückgelegt wird. Die Höhe der Erstattung erfolgt entsprechend Pkt. 3.

- Bei Erstattungsanspruch zu einer außerhalb des Landkreises Harz besuchten Schule werden maximal die Kos-ten für die teuerste Zeitkarte für die Schülerbeförderung im ÖPNV im Kreisgebiet erstattet. Dabei dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden.

Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

Landkreis Harz
Der Landrat
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landkreis Harz
Frau Reinke
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt

Telefon: +49 3941 5970-4533

E-Mail: datenschutz@kreis-hz.de

Angaben zur Verarbeitung

1. Kontaktdaten des zuständigen Fachdienstes (FD)

Landkreis Harz
Amt 40
Amt für Schulverwaltung und Bildung

Telefon: +49 3941 5970-4389

E-Mail: schulverwaltung@kreis-hz.de

2. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Der Fachdienst 41 verarbeitet Ihre Daten gemäß § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) zu folgenden Zwecken:

- Bewilligung/Ablehnung von Schülerfahrkarten
- Bewilligung einer Sonderbeförderung (Taxi)
- Fahrtkostenerstattung (inkl. Betriebspraktikum)
- Fahrtkostenentlastung

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Ihre Daten werden auf Grundlage des von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO in Verbindung mit §§ 71, 84 a Abs. 1 SchulG LSA und der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Harz verarbeitet. Sofern Sie freiwillige Angaben (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) machen, werden die Daten auf Grund einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DS-GVO erhoben. Daneben kann eine Verarbeitung u.a. auch für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erfolgen. In diesem Fall werden Ihre Daten anonymisiert oder pseudonymisiert.

4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

nein

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten nur innerhalb des jeweiligen Sachgebietes bzw. des Fachdienstes verwendet. Für die Aufgabenerfüllung kann es jedoch erforderlich sein, Ihre Daten weiterzugeben wie z. B.

- Amt 20 Finanzen und Controlling zur Auszahlung
- Busunternehmen, öffentliche und private Bahn zur Bereitstellung von Schülerfahrkarten
- Taxiunternehmen zur Organisation der Sonderbeförderung
- Amt 53 Gesundheitsamt zur Begutachtung der Anträge auf Sonderbeförderung
- Schulen im Rahmen von Fahrplänen der Sonderbeförderung
- ggf. Dezernat III Rechtsangelegenheit zur Durchführung gerichtlicher Verfahren
- ggf. gerichtliche Instanzen der Verwaltungsgerichte, sofern es notwendig ist.

6. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

nein

7. Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung bis zur Beendigung der Schulzeit Ihres Kindes gespeichert, jedoch längsten 10 Jahre nach Antragsstellung gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen. Ihre Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Des Weiteren müssen Ihre Daten noch für die Prüfung durch vorgesetzte Dienststellen oder berechnete Prüfungsbehörden zur Verfügung stellen.

8. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann z. B. die Anspruchsberechtigung nicht geprüft, keine Schülerfahrkarte zur Verfügung gestellt oder keine Sonderbeförderung gewährt werden. Sofern Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

9. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22)

nein

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 DS-GVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Löschung	Art. 17 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 DS-GVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 DS-GVO i. V. m. § 84 SGB X
das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 DS-GVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a) o. Art. 9 Abs. 2 a DS-GVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 Abs. 1 DS-GVO